

Überblick über das Umweltinformationsrecht

JANA GAßNER, LL.M.



Zur Person

- Jana Gaßner
- Volljuristin
- Master in Umwelt- und Energierecht (Universität Leuven, Belgien)
- 2009-2017 Rechtsanwältin
- Seit 2017 Angestellte bei einer Bundesbehörde
- Wiederholte Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit z.B. IDUR e.V. oder ÖJNV e.V.

Gliederung

I. Abgrenzung zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen

II. Historie des Umweltinformationsrechts

III. Was sind Umweltinformationen?

IV. Verfahren

- 1. Antrag wird stattgegeben
- 2. Antrag wird abgelehnt

V. Taktische Überlegungen

VI. Fazit

I. Rechtsgrundlagen

Informationsansprüche gegenüber Stellen staatlicher Verwaltung

Außerhalb eines
Verwaltungs-
verfahrens

Erforderlichkeit eines
qualifizierten Interesses
z.B. § 39 StVG

Entbehrlichkeit eines
qualifizierten Interesses
z.B. (Landes)UIG,
(Landes)IFG

Im Rahmen eines
Verwaltungs-
verfahrens

Erforderlichkeit der
Beteiligung (§ 13 VwVfG)
z.B. § 29 VwVfG

I. Rechtsgrundlagen

Informationsanspruch in der öffentlichen Verwaltung

Recht auf Akteneinsicht in einem
Gerichtsverfahren
§ 100 VwGO,
wenn beteiligt

Annahme eines
Verwaltungs-
verfahrens

Erforderlichkeit eines
qualifizierten Interesses
z.B. § 39 StVG

Entbehrlichkeit eines
qualifizierten Interesses
z.B. (Landes)UIG,
(Landes)IFG

Erforderlichkeit der
Beteiligung (§ 13 VwVfG)
z.B. § 29 VwVfG

II. Historie des Umweltinformationsrechts

RL 90/313/EWG vom 07. Juni 1990 -> Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994

Umsetzung fiel hinter die Anforderungen der RL zurück (z.B. sehr hohe Gebühren) -> Vertragsverletzungsverfahren gg. Deutschland (EuGH Az.: C-217/97)

Novellierung des UIG am 23. August 2001

RL 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 in Umsetzung der Aarhus-Konvention

Neues UIG vom 14. Februar 2005 -> gilt nur noch für die informationspflichtigen Stellen des Bundes. i.Ü. gilt das jeweilige Landesrecht!

Was sind Umweltinformationen?

Legaldefinition

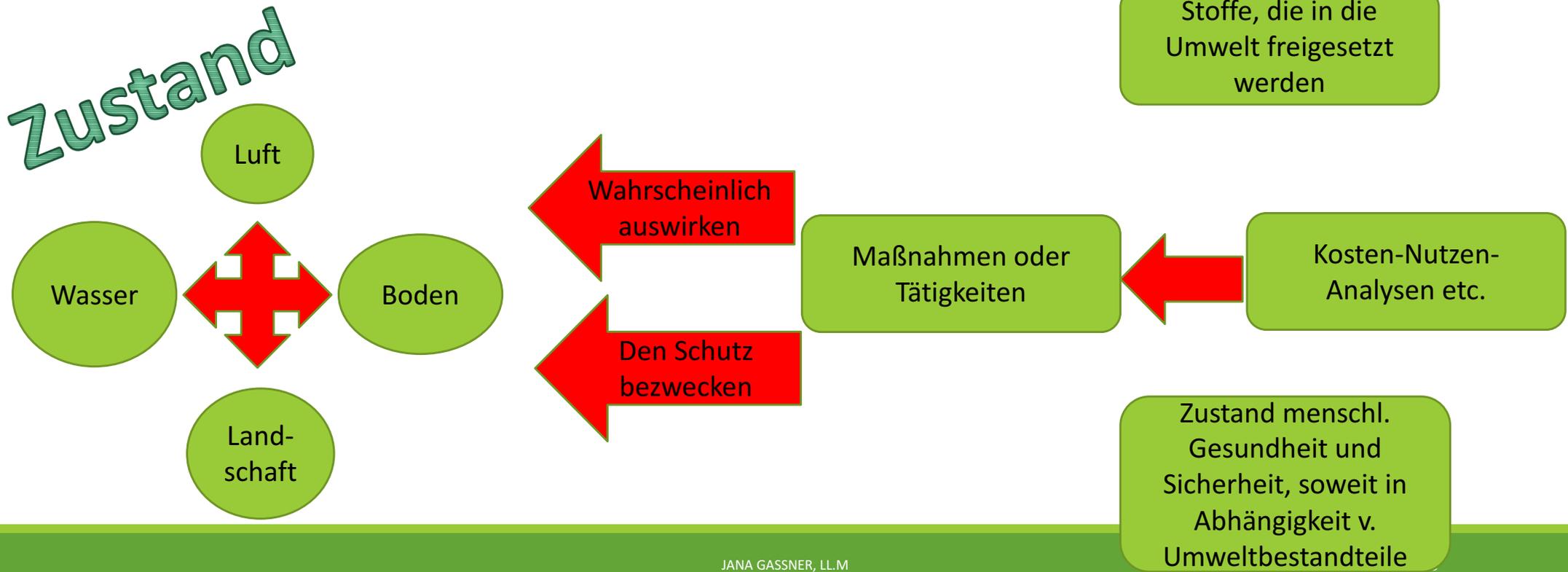
in § 2 Abs. 3
UIG (Bund)

Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, **sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen**;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige **Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt**, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 **auswirken oder wahrscheinlich auswirken**;
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die
 - a) sich auf die **Umweltbestandteile** im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 **auswirken oder wahrscheinlich auswirken** oder
 - b) den **Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken**; zu den Maßnahmen gehören auch politische **Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme**;
4. **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. **Kosten-Nutzen-Analysen** oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die **zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten** im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den **Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit**, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die **Kontamination der Lebensmittelkette**.

III. Umweltinformationen

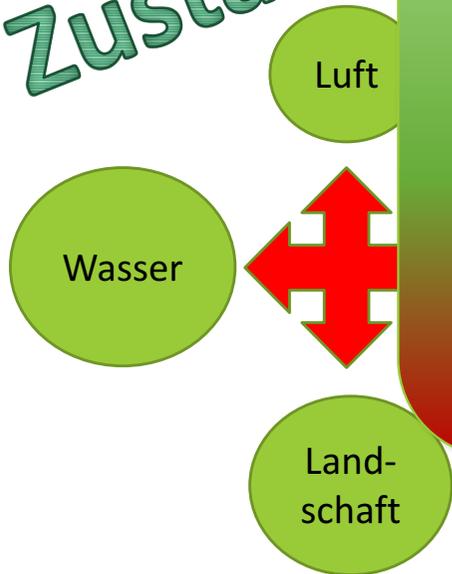
Umweltinformationen sind Daten über:



III. Umweltinformationen

Umweltinformationen sind Daten über:

Zustand



Alles, was "irgendwie" direkt oder indirekt mit der Umwelt im Zusammenhang steht!

Stoffe, die in die Umwelt freigesetzt werden

Kosten-Nutzen-Analysen etc.

Zustand menschl. Gesundheit und Sicherheit, soweit in Abhängigkeit v. Umweltbestandteile

Verfahren

Jeder kann einen Anspruch haben.

Formloser aber **hinreichend bestimmter Antrag** an die informationspflichtige Stelle.

Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. -> nicht ins „Blaue“ hinein; kein Informations*beschaffungs*anspruch

Informationspflichtige Stelle (Legaldefinition im UIG)

- Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung
- Natürliche oder juristische Personen, sobald sie Aufgaben der Verwaltung übernehmen (Beliehene)

Antrag ist zu bescheiden innerhalb von

- **einem Monat** oder
- **zwei Monate**, wenn Umweltinformationen umfangreich und komplex sind. Über die Geltung der längeren Frist ist Antragsteller zu unterrichten.

Dem Antrag wird stattgegeben

- Der Zugang kann eröffnet werden durch
 - Auskunftserteilung,
 - Gewährung von Akteneinsicht oder
 - in sonstiger Weise.
- Wird eine **bestimmte Art des Informationszugangs beantragt**, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden.

Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

- Für die Übermittlung von Informationen können **Gebühren und Auslagen** erhoben werden. Max. 500 € Gebühren (vgl. Umweltinformationskostenverordnung)

Gebührenfrei, bei

- Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
- Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort

Der Antrag wird abgelehnt

Der Antrag ist abzulehnen, wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt und kein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht.

Ablehnungsgründe sind z.B.

- § 8 UIG (Bund): Schutz öffentlicher Belange, wie Verteidigung, Schutz besonders schützenswerter Bestandteile der Natur, offensichtlich missbräuchliche Antragstellung oder Schutz laufender Verfahren.
- § 9 UIG (Bund): Schutz sonstiger Belange, wie Schutz personenbezogener Daten, Urheberrechte oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 UIG (Bund)).

Gegen die Ablehnung ist **Widerspruch** zu erheben. Hat eine *private* informationspflichtige Stelle den Antrag abgelehnt, besteht ein **Anspruch auf nochmalige Prüfung**.

§ 6 Abs. 1 UIG (Bund): Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. D.h. Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO) oder Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO).

Bei (teilweiser) Ablehnung fallen keine Gebühren an.

Taktische Überlegungen

- Fallbeispiel: Naturschutzverband/Nachbar erwägt, gegen Vorhaben juristisch vorzugehen, ist aber noch unentschlossen. Benötigt Informationen, um Entscheidung zu treffen.
- Überlegen, ob Informationen auch öffentlich zugänglich sind; §§ 10, 11 UIG regeln die sog. Pflicht zur Verbreitung von Umweltinformationen.
- Zeitpunkt der Antragstellung sorgfältig wählen.
- Antrag begründen, wenn Ablehnungsgrund bestehen könnte.
- Anforderung einer Eingangsbestätigung, um Fristlauf kontrollieren zu können.

Fazit

- Das Umweltinformationsrecht bietet eine gute Möglichkeit, um
 - schnell -> kurze Fristen
 - relativ einfach -> kein Begründungsaufwand erforderlich
 - Kostengünstig -> kaum Gebührenerhebungen bekannt
- an Informationen zu gelangen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NOCH FRAGEN?

